



Juni 2026

Auswertungsbericht

Anhörungsverfahren zur Aufnahme des
Objektblatts TZCH-2 BAZ Buosingen in den SPA

Inhalt

1	Gegenstand und Ablauf der Anhörung	3
1.1	Wirkung und Einordnung des Sachplans Asyl	3
1.2	Vorhaben BAZ Buosingen und Ablauf der Anhörung	3
2	Thematische Auswertung der Stellungnahmen	4
2.1	Standortwahl und Prüfung von Alternativen	4
2.2	Planungsgrundlagen, Perimeter und Flächenangaben	6
2.3	Raumplanung, Zonierung und Richtplan	6
2.4	BLN-Gebiet und Landschaftsschutz	7
2.5	Wildtierkorridor SZ-05	8
2.6	Gewässer, Wasserbau und Naturgefahren	8
2.7	Erschliessung und öffentlicher Verkehr	9
2.8	Betrieb, Kapazität und Nutzung	9
2.9	Interessenabwägung	10
2.10	Stellungnahmen ohne materielle Einwände	10
3	Gesamtwürdigung und weiteres Vorgehen	10

1 Gegenstand und Ablauf der Anhörung

1.1 Wirkung und Einordnung des Sachplans Asyl

Mit Artikel 95a des Asylgesetzes (AsylG) wird der Bund dazu verpflichtet, Bundesasylzentren in einem Plangenehmigungsverfahren zu realisieren. Für die Plangenehmigung von Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, ist ein vorgängiges Sachplanverfahren nötig. Sachpläne dienen der Koordination verschiedener raumplanerischer Interessen und haben zudem eine Informationsfunktion. Mit dem Sachplan Asyl (SPA) stellt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Grobplanung und -abstimmung von Bundesasylzentren sicher. Die vom Bundesrat verabschiedeten Festlegungen des SPA sind mit den übrigen Sachplänen des Bundes sowie mit den Richtplänen der betroffenen Kantone abgestimmt und für die Behörden aller Staatsebenen verbindlich. Der SPA entfaltet dabei Behördenverbindlichkeit im Sinne des Raumplanungsgesetzes, ist jedoch nicht unmittelbar justiziabel. Er schafft keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Kompetenzen, sondern legt den Orientierungsrahmen fest, innerhalb dessen das gesetzliche Ermessen auszuüben ist.

Der SPA bestimmt den planerischen Rahmen für konkrete Vorhaben, ohne deren rechtliche Zulässigkeit abschliessend zu beurteilen. Die vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt, allfällige Detailabklärungen sowie die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens bleiben dem nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren (PGV) vorbehalten. Auch die Detailprojektierung der Anlagen und die Sicherstellung der Finanzierung sind nicht Gegenstand des Sachplans. Mit der Festsetzung eines Standorts im SPA wird somit nicht über die Realisierung eines konkreten Vorhabens entschieden.

1.2 Vorhaben BAZ Buosingen und Ablauf der Anhörung

Vor diesem Hintergrund dient die Aufnahme des Standorts Buosingen in den Sachplan Asyl der raumplanerischen Koordination und der strategischen Abstimmung des Vorhabens auf Bundes- und Kantonsebene im Hinblick auf die Weiterführung der Projektierung und des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens.

Gemäss der gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 benötigt der Bund in der Asylregion Tessin und Zentralschweiz (ARTZCH) 690 Plätze in Bundesasylzentren (BAZ): 350 Plätze im Tessin in einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZmV) und 340 in der Zentralschweiz in einem Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV). Ursprünglich hat der Bund hierzu den Standort Wintersried in der Gemeinde Schwyz vorgesehen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Zentralschweizer Kantone einigten sich 2021 darauf, in der Zentralschweiz anstelle eines grossen Zentrums zwei kleinere BAZ mit je 170 Plätzen zu betreiben. Nach einem längeren Evaluationsverfahren einigten sich der Bund und der Kanton Schwyz darauf, eines dieser beiden Zentren am Standort Buosingen in der Gemeinde Arth vorzusehen. Der Kanton Schwyz sowie die Gemeinde Arth akzeptieren ein BAZ mit 170 Plätzen am Standort Buosingen.

Das SEM unterbreitete dem Kanton Schwyz den Entwurf des Objektblatts TZCH-2 BAZ Buosingen gemäss Art. 19 Raumplanungsverordnung (RPV) zur Anhörung. Mit der Verabschiedung des Objektblatts Buosingen wird das bisherige Objektblatt ZSCH-2 BAZ Schwyz aus dem Sachplan entfernt. Der Entwurf des Objektblatts Buosingen sowie der zugehörige Erläuterungsbericht wurden dem Kanton beigelegt. Der Kanton führte die Anhörung der Fachstellen sowie der Standortgemeinde Arth und weiterer betroffener Gemeinden (Lauerz

und Schwyz) durch. Die öffentliche Mitwirkung für Privatpersonen, Verbände, Parteien sowie nationale Körperschaften fand vom 25. Juni bis zum 29. August 2025 statt. Stellungnahmen konnten bis zum 29. August 2025 schriftlich eingereicht werden; die kantonale Stellungnahme ging bis zum 30. September 2025 beim SEM ein.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Anhörungen zusammen; dabei handelt es sich um Erläuterungen nach Art. 16 Bst. c RPV.

2 Thematische Auswertung der Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gingen Stellungnahmen des Kantons Schwyz, der betroffenen Gemeinden (Arth, Lauerz und Schwyz), von Umwelt- und Heimatschutzorganisationen sowie insgesamt 30 Stellungnahmen von Privatpersonen ein. Von diesen 30 Stellungnahmen sind 27 identisch oder weitgehend gleichlautend, teilweise ergänzt durch handschriftliche Zusätze am Schluss.

Die vorgebrachten Anliegen überschneiden sich in wesentlichen Punkten und lassen sich thematisch bündeln. Die nachfolgende Würdigung ersetzt die Einzelbehandlung der Stellungnahmen und fasst die sachplanrelevanten Inhalte thematisch zusammen. Dabei wird jeweils ausgewiesen, von welchen Absendergruppen die entsprechenden Punkte eingebracht wurden. Zu den einzelnen Themen erfolgt zudem eine kurze Stellungnahme des SEM in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL).

Für die Auswertung werden ausschliesslich Anliegen berücksichtigt, die sachplanrelevant sind und einen konkreten Bezug zum Vorhaben des BAZ Buosingen aufweisen. Persönliche (politische) Meinungsäusserungen, allgemeine Stellungnahmen zur Asylpolitik sowie Anliegen ohne unmittelbaren Projektbezug werden im Auswertungsbericht nicht weiter behandelt. Eine zusammenfassende Gesamtwürdigung der Stellungnahmen erfolgt in Kapitel 3.

2.1 Standortwahl und Prüfung von Alternativen

Der Kanton Schwyz hält fest, dass der kantonale Richtplan keine Vorgaben enthält, welche dem Standort Buosingen für ein BAZ entgegenstehen. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz sowie die Gemeinde Schwyz unterstützen ausdrücklich den Verzicht auf den bisherigen Standort Wintersried im SPA. Gleichzeitig akzeptieren der Kanton Schwyz und die Standortgemeinde Arth den Standort Buosingen.

Von Umwelt- und Heimatschutzorganisationen sowie von mehreren Privatpersonen wird demgegenüber geltend gemacht, dass die im Erläuterungsbericht dargestellte Standortsuche nicht hinreichend transparent sei. Zwar werde ausgeführt, dass in den vergangenen Jahren rund 20 Standorte geprüft worden seien, es fehle jedoch eine nachvollziehbare Darstellung der geprüften Standorte sowie der Gründe für deren Ausscheidung. Es sei dazu nicht ersichtlich, ob tatsächlich knapp 20 Standorte geprüft und aus welchen Gründen diese verworfen worden seien; dies müsse jedoch dargelegt werden, da eine Sachplanung nicht auf «Geheimhaltung» beruhen dürfe. Insbesondere wird kritisiert, dass Standorte ausserhalb von Bundesinventargebieten der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder innerhalb bestehender Bauzonen nicht vertieft geprüft worden seien. Zudem wird geltend gemacht, dass bei der Auswahl des Standorts Buosingen die politische Akzeptanz ausschlaggebend gewesen sei, was im Rahmen der Interessenabwägung auf Sachplanstufe nicht als massgebliches Kriterium gelten könne.

Darüber hinaus wird in mehreren Stellungnahmen von Privatpersonen die Forderung erhoben, den Standort nicht als „BAZ Buosingen“, sondern als „BAZ Arth-Goldau“ zu benennen.

Von einer anwaltlich vertretenen Privatperson wird zudem vorgebracht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anpassung des SPA nicht erfüllt seien, da weder neue Aufgaben noch veränderte Verhältnisse vorlägen. Die Aufgabe des Standorts Wintersried wird aus dieser Sicht als sachlich nicht begründet beurteilt.

Stellungnahme SEM und BBL:

Der Bedarf für ein BAZoV in der ARTZCH ergibt sich aus der Gemeinsamen Erklärung der nationalen Asylkonferenz vom 28. März 2014, die im Rahmen der Neustrukturierung des Schweizer Asylbereichs von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam beschlossen wurde. Die anschliessende Revision des AsylGs, die auf diesen Grundsätzen aufbaut, wurde am 5. Juni 2016 vom Volk und allen Kantonen angenommen. Die bisherige Übergangslösung auf dem Glaubenberg ist aus umweltrechtlichen Gründen nicht dauerhaft bewilligungsfähig. Der im SPA festgesetzte Standort Wintersried wurde in erster Linie mangels politischer Akzeptanz auf kantonaler Ebene nicht weiterverfolgt. Zudem bestanden im damals noch geltenden kantonalen Bewilligungsverfahren rechtliche Hürden, insbesondere hinsichtlich der Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV); das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz hob die erteilte Baubewilligung auf, da die Voraussetzungen für diese Ausnahmegewilligung nicht erfüllt waren. Der Standort wird aus dem SPA gestrichen, sobald der Standort Buosingen in den SPA aufgenommen wird. Mit Buosingen liegt ein Standort vor, der sowohl vom Kanton Schwyz als auch von der Standortgemeinde Arth akzeptiert wird und für den die Verfügbarkeit auf strategischer Ebene gesichert ist.

Im Rahmen der vorangegangenen Standortsuche wurden rund 20 Alternativstandorte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad geprüft, jedoch aus baulichen, rechtlichen oder politischen Gründen verworfen. Ein Teil der geprüften Optionen stützte sich auf Angebote oder Vorabklärungen mit privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die eine öffentliche Nennung ausdrücklich ausgeschlossen haben. Zudem erfolgten mit einzelnen Kantonen und Gemeinden Gespräche und Sondierungen unter der Voraussetzung der Vertraulichkeit. Diese diente dazu, ergebnisoffene Abklärungen überhaupt zu ermöglichen und politische sowie planerische Vorfestlegungen zu vermeiden. Würden solche Standorte ungeachtet dieser Zusicherungen publik gemacht, wäre künftig kaum mehr mit der Bereitschaft privater oder öffentlicher Akteure zu rechnen, potenzielle Flächen zur Prüfung anzubieten oder vertiefte Gespräche zu führen.

Entgegen der Behauptung, der Standort Buosingen sei einzig wegen des vermeintlich geringsten politischen Widerstands gewählt worden, stellt die politische Zustimmung von Kanton und Gemeinde keinen sachfremden, sondern einen wesentlichen sachlichen Standortfaktor dar. Die Unterbringung von Asylsuchenden in BAZ ist zwar gemäss Gesetz Aufgabe des Bundes, ihre Umsetzung erfolgt jedoch im Rahmen einer Verbundaufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Standortkantonen und -gemeinden. Ohne deren Mitwirkung und politische Akzeptanz ist eine Realisierung faktisch nicht möglich.

Hinzu kommt, dass der Standort Buosingen im Unterschied zu anderen geprüften Optionen auch zentrale objektive Standortkriterien erfüllt: Das Grundstück liegt in der Bauzone; zudem ist die verfügbare Fläche ausreichend gross, um ein BAZ betriebs- und sicherheitskonform zu realisieren.

Bezüglich der Namensgebung: Die Forderung, den Standort als „BAZ Arth-Goldau“ zu benennen, wird zurückgewiesen. Die Bezeichnung „BAZ Buosingen“ wurde in Abstimmung mit allen staatlichen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) festgelegt und wird von diesen

akzeptiert. Mit den Beispielen Eigenthal (Gemeinde Schwarzenberg), Pasture (Gemeinde Balerna) und Glaubenberg (Gemeinde Sarnen) wird aufgezeigt, dass es in der Praxis auch BAZ gibt, die nicht nach der Gemeinde benannt werden.

2.2 Planungsgrundlagen, Perimeter und Flächenangaben

Die Planungsgrundlagen werden von der Gemeinde Arth sowie von zahlreichen Privatpersonen insbesondere im Zusammenhang mit den Flächenangaben thematisiert. Beanstandet wird, dass im Objektblatt TZCH-2 eine Fläche von «ca. 10.5 ha» angegeben wird, während die effektiv genutzte Fläche des bisherigen Campingplatzes rund 1.05 ha (10'537 m²) beträgt. Es wird verlangt, dass zwischen Betrachtungsperimeter und effektiv überbauter Fläche klar unterschieden und die Angaben im Verfahren berichtigt sowie eindeutig dargestellt werden.

Mehrere Privatpersonen leiten daraus weiter ab, dass auf der beanstandeten Flächenangabe basierende Abklärungen und Machbarkeitsstudien als fehlerhaft beurteilt werden. Zudem wird geltend gemacht, die Flächenangabe vermittle einen irreführenden Eindruck hinsichtlich baulicher Dichte und landschaftlicher Wirkung (inkl. der Aussagen zur Umzäunung).

In Zusammenhang mit der Erschliessung wird in Privatstellungen weiter vorgebracht, dass eine bestehende Zufahrtsstrasse (über eine angrenzende Parzelle) für die Planung relevant sei und im Objektblatt nicht erwähnt werde.

Vereinzelt wird zudem geltend gemacht, dass die Eigentumsverhältnisse und die tatsächliche Verfügbarkeit der für das Vorhaben vorgesehenen Flächen sowie allfällige erforderliche Dritt- oder Wegrechte nicht hinreichend ausgewiesen seien. Diese Frage wird im Hinblick auf die Realisierbarkeit des Vorhabens als relevant erachtet.

Stellungnahme SEM und BBL:

Die im Objektblatt ausgewiesene Fläche von 10.5 ha ist nicht korrekt und wird im finalen Objektblatt korrigiert. Die effektive Projektfläche des bisherigen Campingplatzes beträgt rund 1.05 ha. Sämtliche Abklärungen der Fachstellen sowie die durch das BBL in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie sowie der im April 2025 gestartete Studienauftrag erfolgten auf Grundlage der korrekten Projektfläche von rund 1.05 ha und nicht auf Basis der früher im Objektblatt irrtümlich ausgewiesenen 10.5 ha.

Das für das Vorhaben vorgesehene Grundstück steht im Eigentum des Bundes. Fragen zu allfälligen Wegrechten, Zufahrten oder Drittansprüchen betreffen die Sicherstellung der Realisierbarkeit des Vorhabens und werden im Rahmen der Projektierung und des PGV geklärt. Für die Festsetzung im SPA ist die strategische Verfügbarkeit des Standorts ausreichend.

2.3 Raumplanung, Zonierung und Richtplan

Der Kanton Schwyz weist darauf hin, dass der kantonale Richtplan keine Vorgaben enthält, welche dem Standort Buosingen für ein BAZ entgegenstehen. Die raumplanerische Abstimmung zwischen dem SPA des Bundes und dem kantonalen Richtplan wird aus kantonaler Sicht als gewährleistet betrachtet.

Von mehreren Privatpersonen wird hingegen geltend gemacht, dass sich der Standort in einer Intensiverholungszone befinde. Die Nutzung als BAZ mit festen Bauten, Umzäunung und ganzjährigem Betrieb werde als nicht zonenkonform beurteilt.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass für die Realisierung des Vorhabens zwingend eine Zonenänderung erforderlich wäre. Diese Frage wird von einzelnen Privatpersonen als grundlegend für die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens betrachtet.

Stellungnahme SEM und BBL:

Der kantonale Richtplan enthält keine Vorgaben, die dem Vorhaben entgegenstehen. Die Realisierung erfolgt im Rahmen eines bundesrechtlichen PGV, welches das kantonale und kommunale Baubewilligungsverfahren ersetzt. Fragen der Zonenkonformität werden nicht auf Sachplanstufe geregelt, sondern im PGV in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen geprüft. Massgeblich ist, dass die raumplanerische Koordination gewährleistet ist und die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

2.4 BLN-Gebiet und Landschaftsschutz

Der Standort Buosingen liegt innerhalb des BLN-Gebiets Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Der Kanton Schwyz verweist darauf, dass im Objektblatt bereits auf das Gebot der grösstmöglichen Schonung unter Hinweis auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) hingewiesen werde.

Ergänzend wird vom Kanton festgehalten, dass über die Schonung hinaus auch Wiederherstellungs- und angemessene Ersatzmassnahmen gesetzlich vorgesehen seien und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen seien.

Der Schwyzer Umweltrat weist zusätzlich auf die Lage innerhalb des Wildtierkorridors SZ-05 sowie auf die Nähe zur Moorlandschaft Nr. 235 «Sägel/Lauerzersee» hin. Aufgrund der Lage im BLN-Gebiet wurde die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) beigezogen. Gemäss zweitem ENHK-Gutachten vom 02. August 2023 zur überarbeiteten Projektvariante würde das Vorhaben nicht mehr zu einer schwerwiegenden, sondern nur noch zu einer leichten Beeinträchtigung der Authentizität der Berg- und Kulturlandschaft führen; gleichzeitig wird ein ausführlicher Nachweis der geprüften Standorte für die Aufnahme in den SPA verlangt.

Der Schwyzer Heimatschutz stellt die Vereinbarkeit mit den Schutzziele ebenfalls in Frage und verweist neben BLN 1606 auch auf die nationale Moorlandschaft Lauerzersee sowie auf das BLN 1604. Zudem wird geltend gemacht, dass Alternativstandorte in bestehenden Bauzonen nachzuweisen und vertieft zu prüfen seien.

Auch von Privatpersonen wird vorgebracht, dass konkrete Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nicht dargelegt seien und dass ein BAZ mit 170 Plätzen erhebliche Auswirkungen auf Landschaft, Raum und Erschliessung haben könne.

Stellungnahme SEM und BBL:

Das Vorhaben befindet sich im BLN-Gebiet Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Aufgrund der Lage in einem Objekt von nationaler Bedeutung wurde die ENHK beigezogen. Die ENHK beurteilte im Rahmen der Vorkonsultation die überarbeitete Projektvariante als mit einer leichten Beeinträchtigung der Schutzziele vereinbar, sofern Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen umgesetzt werden. Diese Massnahmen wurden bereits auf der Stufe des Studienauftragsverfahrens berücksichtigt und werden im Rahmen der weiteren Projektierungsphasen konkretisiert und nachfolgend im PGV geprüft. Eine abschliessende landschaftsfachliche Detailbeurteilung findet auf Projektstufe statt.

2.5 Wildtierkorridor SZ-05

Der Standort Buosingen liegt im überregional bedeutenden Wildtierkorridor SZ-05. Der Kanton Schwyz weist darauf hin, dass bei einer Beeinträchtigung eine Interessenabwägung vorzunehmen sei und gesetzlich vorgeschriebene Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen umzusetzen seien.

Von Gemeinden, Umweltorganisationen und Privatpersonen wird geltend gemacht, dass die Auseinandersetzung mit dem Wildtierkorridor auf Sachplanstufe unzureichend sei. Es werde nicht nachvollziehbar aufgezeigt, wie die Durchgängigkeit des Korridors langfristig gewährleistet werden könne.

Als potenzielle Störfaktoren werden insbesondere die Anordnung und Ausdehnung der Bauten, Umzäunungssysteme, Licht- und Lärmemissionen sowie der ganzjährige Betrieb genannt.

Stellungnahme SEM und BBL:

Der Standort Buosingen liegt im Wildtierkorridor SZ-05, welcher im kantonalen Richtplan als überregional bedeutend ausgewiesen ist. Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Durchgängigkeit werden berücksichtigt. Allfällige Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie die konkrete Berücksichtigung von Leitelementen wie dem Chlausenbach werden im Zuge der Projektierung erarbeitet und im PGV beurteilt.

2.6 Gewässer, Wasserbau und Naturgefahren

Mehrere Stellungnahmen thematisieren den Chlausenbach sowie weitere Fließgewässer im Projektperimeter. Von Gemeinden und Privatpersonen wird geltend gemacht, dass die Gewässerräume nutzungsplanerisch noch nicht festgelegt seien.

Es wird darauf hingewiesen, dass bis zur Festlegung eines behördenverbindlichen Gewässerraums die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung einzuhalten seien. Aus den aufgelegten Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob sämtliche geplanten Bauten diese Vorgaben einhalten.

Zudem wird auf die gesetzliche Pflicht zur Revitalisierung von Gewässern hingewiesen. Der künftige Flächenbedarf für Revitalisierung und Hochwasserschutz werde im SPA bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Kanton Schwyz verweist auf die integrale Naturgefahrenkarte und hält fest, dass innerhalb des Perimeters Bereiche mit unterschiedlicher Gefährdung bestehen. Für Bauten in Bereichen mit geringer und mittlerer Gefährdung seien Objektschutzmassnahmen erforderlich, die im weiteren Planungsprozess nachzuweisen seien.

Es wird von einer Privatperson gefordert, dass für den Standort Buosingen verbindliche Evakuierungs- und Notfallpläne im Hinblick auf Hochwasserereignisse erstellt und veröffentlicht werden, da die Hochwassergefahr durch den Klausenbach ein zusätzliches Risiko darstellt. Diese Pläne werden im bestehenden Erläuterungsbericht nicht behandelt.

Zudem weisen Stellungnahmen darauf hin, dass sich in der Nähe des geplanten BAZ ein Schiessstand befindet. Es wird befürchtet, dass dessen Schiessbetrieb Lärmemissionen verursachen könnte, die das Wohlbefinden der Bewohnenden beeinträchtigen.

Stellungnahme SEM und BBL:

Die gesetzlichen Gewässerräumbestimmungen sowie die Pflicht zur Revitalisierung werden berücksichtigt. Die erforderlichen Abklärungen zu Gewässerräum, Hochwasserschutz, Oberflächenabfluss und weiteren Naturgefahren werden im Rahmen der Projektierung durch Fachgutachten nachgewiesen. Die Bewertung und Festlegung allfälliger Objektschutzmassnahmen erfolgen im PGV unter Beizug der kantonalen Fachstellen. Auch die Notwendigkeit der Erstellung von Evakuierungs- und Notfallplänen im Hinblick auf Hochwasserereignisse wird im Rahmen der Projektierung geprüft; solche Detailmassnahmen werden nicht auf Sachplanstufe geregelt. Eine allfällige Lärmbelastung durch den benachbarten Schiessstand wird ebenfalls im Rahmen der weiteren Projektierungsphasen geprüft und bei Bedarf durch geeignete Schutz- oder Anpassungsmassnahmen berücksichtigt.

2.7 Erschliessung und öffentlicher Verkehr

Die verkehrliche Erschliessung des Standorts wird insbesondere von der Gemeinde Arth sowie von Privatpersonen kritisch beurteilt. Der Standort liegt gemäss Erläuterungsbericht in der ÖV-Güteklasse D mit einer Busverbindung im Stundentakt.

Für den Betrieb eines BAZ mit 170 Plätzen wird diese Erschliessung als unzureichend beurteilt. Thematisiert werden insbesondere Fragen der Sicherheit bei Fusswegen, Haltestellen und Strassenquerungen sowie die Vermeidung ungeordneter Fussgängerströme. Die Gemeinde Arth verlangt eine verbindliche Zusicherung, dass das Angebot des öffentlichen Verkehrs bei Bedarf verstärkt wird.

In einzelnen Privatstellungennahmen werden zudem betriebliche Nebenwirkungen im öffentlichen Verkehr thematisiert (u. a. Kapazität, Konfliktpotenzial), wobei diese Punkte teilweise auch als allgemeine sicherheitspolitische Einschätzungen formuliert werden.

Stellungnahme SEM und BBL:

Die ÖV-Erschliessung des Standorts erfolgt über die bestehende Buslinie. Sicherheitsaspekte für Fusswege, Haltestellen und Querungen werden im Rahmen der Projektierung konkretisiert und im PGV beurteilt. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr und das Mobilitätsverhalten werden auf Projektstufe behandelt.

2.8 Betrieb, Kapazität und Nutzung

Mehrere Stellungnahmen befassen sich mit der vorgesehenen Kapazität von 170 Plätzen. Von der Standortgemeinde und Privatpersonen wird gefordert, diese Zahl verbindlich als rechtliche Obergrenze festzulegen. Zudem verlangt die Standortgemeinde, dass der Betrieb des BAZ ausschliesslich auf der projektierten Anlage erfolgt und keine gemeinde- oder bezirkseigene Infrastruktur beansprucht wird.

Unter Verweis auf Erfahrungen an anderen Standorten wird geltend gemacht, dass es in Krisenzeiten zu Überbelegungen kommen könne, sofern keine klare Kapazitätsbegrenzung vorgesehen sei.

Stellungnahme SEM und BBL:

Die im SPA festgehaltene Kapazität von 170 Plätzen bildet die Grundlage für die Auslegung der Anlage am Standort Buosingen und wird im Objektblatt entsprechend festgehalten. Der SPA ist als behördenverbindliches Planungsinstrument ausgestaltet und entfaltet keine unmittelbare justiziable Wirkung.

Der Betrieb des BAZ ist auf die projektierten Anlagen beschränkt; eine Inanspruchnahme gemeinde- oder bezirkseigener Infrastruktur ist nicht vorgesehen. Allfällige Kapazitätserhöhungen erfolgen zeitlich begrenzt und in Absprache mit der betroffenen Standortgemeinde und dem Standortkanton, wobei die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

2.9 Interessenabwägung

Umwelt- und Heimatschutzorganisationen sowie Privatpersonen kritisieren die im Erläuterungsbericht dargestellte Interessenabwägung. Beanstandet wird, dass die relevanten Interessen zwar benannt, jedoch nicht systematisch bewertet oder gegeneinander abgewogen würden. Gefordert wird eine nachvollziehbare Gewichtung der Interessen des Bundes gegenüber den Interessen des Natur-, Landschafts- und Wildtierschutzes sowie der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung.

Stellungnahme SEM und BBL:

Die Interessenabwägung erfolgt auf der Ebene des Sachplans in strategischer Perspektive und dient der Festsetzung geeigneter Standorte im Hinblick auf die bundesrechtlichen Aufgaben im Asylbereich. Im Rahmen des Sachplanverfahrens wurden sowohl betriebliche, sicherheitsbezogene und politische Aspekte als auch natur-, landschafts- und gewässerschutzrechtliche Interessen – auf Stufe Sachplan – berücksichtigt. Die abschliessende projektbezogene Interessenabwägung erfolgt auf der Ebene der Projektierung und des PGV unter Beizug der zuständigen Fachstellen.

Um den Interessen des Natur-, Landschafts- und Wildtierschutzes angemessene Rechnung zu tragen, wurden bereits auf der Stufe des Studienauftragsverfahrens entsprechende Auflagen im Studienauftragsprogramm vorgegeben. Zur Beurteilung der verschiedenen Projektvorschläge wurde die ENHK im Verlauf des Studienauftrags beigezogen.

2.10 Stellungnahmen ohne materielle Einwände

Die Gemeinde Schwyz unterstützt das Vorhaben ausdrücklich und ersucht das SEM, die Planung des BAZ Buosingen weiter voranzutreiben. Materielle Einwände oder zusätzliche Bedingungen werden nicht vorgebracht.

3 Gesamtwürdigung und weiteres Vorgehen

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass das Vorhaben eines BAZ am Standort Buosingen sowohl akzeptiert als auch kritisch begleitet wird. Die vorgebrachten Einwände betreffen insbesondere die Standortwahl, die Lage in einem landschaftlich und ökologisch sensiblen Gebiet sowie Fragen der Erschliessung und des Betriebs. Diese Aspekte wurden in Kapitel 2 thematisch zusammengefasst und sachplanrelevant gewürdigt.

Auf Sachplanebene ist festzuhalten, dass der Bedarf an einem definitiven BAZoV in der ARTZCH ausgewiesen ist. Die bisherige Übergangslösung am Standort Glaubenberg hat sich als nicht dauerhaft bewilligungsfähig erwiesen. Der bisher im SPA festgesetzte Standort Wintersried wurde in erster Linie aufgrund fehlender politischer Akzeptanz nicht weiterverfolgt; zudem bestanden im damals geltenden kantonalen Bewilligungsverfahren für die Realisierung eines BAZ juristische Hürden, namentlich im Zusammenhang mit der erforderlichen Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV.

Der Bund hat dem Kanton Schwyz zugesichert, dass der Standort Wintersried mit der Festsetzung des Standorts Buosingen aus dem SPA entfernt wird.

Die Standortsuche erfolgte über mehrere Jahre hinweg und umfasste die Prüfung zahlreicher Alternativen. Diese wurden aus unterschiedlichen Gründen verworfen, namentlich aufgrund mangelnder baulicher oder rechtlicher Realisierbarkeit oder fehlender politischer Akzeptanz. Mit dem Standort Buosingen wurde eine Lösung gefunden, die sowohl vom Standortkanton als auch von der Standortgemeinde akzeptiert wird.

Die im Rahmen des Erläuterungsberichts dokumentierten Vorkonsultationen mit den zuständigen Bundes- und Kantonsstellen zeigen, dass keine raumplanerischen Ausschlusskriterien bestehen. Die Anforderungen aus dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz wurden frühzeitig geprüft. Aufgrund der Lage im BLN-Gebiet wurde die ENHK beigezogen und das Projekt in mehreren Schritten angepasst. Gemäss dem zweiten Gutachten der ENHK ist bei Umsetzung der überarbeiteten Projektvariante lediglich von einer leichten Beeinträchtigung der Schutzziele auszugehen, sofern das Gebot der grösstmöglichen Schonung eingehalten und entsprechende Auflagen berücksichtigt werden. Zudem wurden im Rahmen des vom BBL durchgeführten Studienauftrags zentrale Anliegen aus den Bereichen Landschaftsschutz, Natur- und Umweltschutz sowie Erschliessung bereits berücksichtigt und in die Weiterentwicklung der Projektvarianten integriert.

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anliegen betreffen zu einem wesentlichen Teil Aspekte, die auf Sachplanstufe nicht abschliessend zu behandeln sind, sondern im Rahmen der nachfolgenden Projektierung und des Plangenehmigungsverfahrens zu konkretisieren sind. Dazu zählen insbesondere Fragen der detaillierten Ausgestaltung, der Objektschutzmassnahmen, der betrieblichen Organisation sowie der Umsetzung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen. Die Ergebnisse des Studienauftrags bilden hierfür eine fachliche Grundlage und fliessen in die weitere Projektierung sowie in das PGV ein.

Die im Rahmen der Stellungnahmen eingebrachten sachplanrelevanten Hinweise werden im weiteren Verfahren durch das SEM in enger Zusammenarbeit mit dem BBL sowie den zuständigen Fachstellen berücksichtigt.